

SATZUNG für den Jugendbeirat der Stadt Herzogenrath

Präambel

Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird in Herzogenrath ein Jugendbeirat eingerichtet, der allen Jugendlichen offen steht. Der Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung der Jugendlichen in Herzogenrath. Die Beteiligung der Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Jugendbeirat gefördert werden. Der Jugendbeirat soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie der Kinderkonvention der UN und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) Rechnung getragen werden.

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) i.V.m. § 8 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VIII -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts v. 6.7.2009 (BGBl I S. 1696), hat der Rat der Stadt Herzogenrath am 14.12.2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bildung eines Jugendbeirates

- (1) Es wird in Herzogenrath ein Jugendbeirat eingerichtet, der die Interessen und Wünsche der Herzogenrather Jugendlichen vertritt.
- (2) Der Jugendbeirat soll
 - zur politischen Aufklärung der Jugendlichen in Herzogenrath beitragen,
 - stets den Kontakt mit Jugendlichen suchen,
 - die Belange beider Geschlechter berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkünfte, Kulturen und Konfessionen fördern.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Der Jugendbeirat ist kein Organ der Stadt Herzogenrath. Die Mitglieder des Jugendbeirates sind parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Jugendbeirat soll sich mit den offenen Türen der Stadt Herzogenrath über die Bedürfnisse und Beweggründe der Jugend in der Stadt Herzogenrath sowie über die Angebote der offenen Türen austauschen. Zu diesem Zweck sollen in regelmäßigen Abständen, mindestens zweimal jährlich, Treffen zwischen dem Vorstand des Jugendbeirats und den Einrichtungsleitungen stattfinden.
- (3) Dem Jugendbeirat stehen eigene Mittel nach Maßgabe von § 8 dieser Satzung zur Verfügung.
- (4) Er leitet die Wünsche, Anregungen und Forderungen der Jugendlichen der Stadt Herzogenrath an den Stadtrat und seine Ausschüsse weiter.
- (5) Der/dem Vorsitzenden des Jugendbeirats sind die Einladungen zu allen öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und des Stadtrats zuzuleiten. Sie/er entscheidet über die Notwendigkeit der zuhörenden Teilnahme an den Sitzungen. Beraten die Fachausschüsse über Angelegenheiten, die Jugendliche der Stadt Herzogenrath betreffen, soll ein anwesendes Mitglied des Jugendbeirates gem. § 58 Abs. 3 S. 6 GO NRW in Verbindung mit § 8 SGB VIII in allen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, gehört werden. Dies wird im Jugendhilfeausschuss der Regelfall sein, solange dieser nicht von seinem Recht, ein Vorstandsmitglied des Jugendbeirates auf dessen Vorschlag als weiteres beratendes Mitglieder zu benennen, Gebrauch gemacht hat.
- (6) Der Jugendbeirat kann Bürgeranträge gem. § 24 Abs. 1 GemO für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Herzogenrath und in den behandelnden Gremien begründen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Aufgaben des Jugendbeirates sind insbesondere:
 - a) Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und der Jugendpolitik in Herzogenrath,
 - b) Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Stadt Herzogenrath, die die Interessen und Wünsche der Jugendlichen in den Bereichen Schule, Beruf und Freizeit betreffen (§ 8 SGB VIII),
 - c) Ansprechpartner für Jugendliche in Herzogenrath zu sein. Diesem Zweck dienen auch die Jugendforen gemäß § 9 der Satzung.
- (2) Der Jugendbeirat kann eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durchführen. Eine hierfür erforderliche Informationsplattform kann in Abstimmung mit dem Jugendamt gestaltet werden.
- (3) Die Jugendlichen im Jugendbeirat sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus 13 jungen Menschen, die gem. § 5 dieser Satzung wählbar sind.
- (2) Jeder Stadtteil sollte im Jugendbeirat vertreten sein.
Die Anzahl der in den Stadtteilen wählbaren Jugendlichen verteilt sich wie folgt:
 - Herzogenrath Mitte 4 Jugendliche/ 4 VertreterInnen
 - Merkstein 4 Jugendliche/ 4 VertreterInnen
 - Kohlscheid 5 Jugendliche/ 5 VertreterInnenund sollte sich zusammensetzen aus:
 - Mitgliedern des Stadtjugendrings/ Jugendverbände,
 - Mitgliedern der offenen Jugendarbeitsgruppen aus den verschiedenen Ortsteilen,
 - aus Schülerinnen und Schülern der weiterführenden Schulen der Stadt Herzogenrath und
 - aus Jugendlichen, die in den jeweiligen Stadtteilen wohnhaft sind.
- (3) Im Jugendbeirat dürfen der Stadtjugendring/ Jugendverbände von nicht mehr als vier (Kohlscheid: zwei Mandate, Merkstein und Herzogenrath: jeweils ein Mandat), die weiterführenden Schulen von nicht mehr als sechs (pro Stadtteil: zwei Mandate) und die offenen Jugendarbeitsgruppen (pro Stadtteil ein Mandat) von nicht mehr als drei Jugendlichen vertreten werden.
- (4) Die Mitglieder sind nicht an Weisungen von Vereinen und Vereinigungen gebunden.
- (5) Die Mindestmitgliederzahl des Beirates wird auf sieben Personen festgesetzt, bei Nichterreichen oder nachträglichem Unterschreiten der erforderlichen Mindestmitgliederzahl gilt der Beirat als nicht gewählt bzw. als aufgelöst.
- (6) Die Mitglieder des Jugendbeirates können nicht gleichzeitig Mitglieder im Stadtrat oder Mitglieder der Ausschüsse der Stadt Herzogenrath sein mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses entsprechend § 71 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. dem AG KJHG.

§ 5 Wahlordnung

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Aktiv wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen ab der Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres, die in der Stadt Herzogenrath mindestens 16. Tage vor der Wahl mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- (3) Passiv wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen ab der Vollendung des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres, die in der Stadt Herzogenrath zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- (4) Die Wahl soll durch das Jugendamt geleitet werden. Die Wahl findet an einem von der Verwaltung mit den Schulen und Einrichtungen abzustimmenden einheitlichen Termin in

den drei großen Offenen Türen und/oder an einem anderen vom Jugendamt in Abstimmung mit dem Jugendbeirat festgelegten Ort in Herzogenraths statt.

- (5) Kandidatinnen und Kandidaten können ab sechs Wochen bis zu einer Woche vor der Wahl beim Jugendamt angemeldet werden.

Kandidatinnen und Kandidaten können darüber hinaus auch von den weiterführenden Schulen Herzogenraths, dem Stadtjugendring/Jugendverband, den offenen Arbeitsgruppen oder von den Jugendforen innerhalb der Frist von § 5 Absatz 5 Satz 1 gegenüber dem Jugendamt zur Wahl vorgeschlagen werden.

- (6) Vor der Wahl ist allen Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit einzuräumen, falls gewünscht, sich gegenüber den aktiv Wahlberechtigten vorzustellen. Dies kann in Wahlveranstaltungen in den Schulen oder Jugendtreffs geschehen.

- (7) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen in dem Stadtteil, in dem sie zur Wahl stehen, bis zum Erreichen der für den Stadtteil gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung für den Stadtteil festgelegten zulässigen Höchstzahl unter Beachtung der Regelung des § 5 Absatz 9 dieser Satzung.

- (8) Für jeden Stadtteil wird eine Reserveliste gebildet, die sich aus den nicht direkt gewählten Kandidatinnen und Kandidaten zusammensetzt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds des Jugendbeirates gem. § 10 Abs. 3 der Satzung rückt entsprechend der Regel des § 5 Abs. 7 Satz 1 der Satzung aus den Listen ein neues Mitglied in den Beirat nach.

- (9) Würde durch die Regelung des § 5 Absatz 7 der Satzung die gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung vorgeschriebene Zusammensetzung des Jugendbeirates nicht eingehalten, weil die zulässige Anzahl der von den weiterführenden Schulen Herzogenraths, dem Stadtjugendring/Jugendverband oder von offenen Jugendarbeitsgruppen wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten überschritten würde, so sind aus den jeweiligen Gruppen die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen bis zum Erreichen der maximal zulässigen Zusammensetzung gewählt. In den Stadtteilen, in denen dadurch eine Kandidatin oder ein Kandidat als nicht gewählt gilt, ist dann die Kandidatin oder der Kandidat einer noch berechtigten Gruppe oder ohne Gruppenzugehörigkeit mit den nächst höheren Stimmanteilen gewählt.

Stellen die Schule, der Stadtjugendring/ Jugendverband oder die offenen Jugendarbeitsgruppen weniger Kandidaten oder Kandidatinnen als es nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung möglich ist zur Wahl, so ist an der festgesetzten Reglementierung der Plätze nicht festzuhalten und der freie Platz wird mit dem Kandidaten oder der Kandidatin mit den meisten Stimmen in dem Stadtteil, wo die Stimme vakant ist, vergeben.

- (10) Die Wahl soll nach Möglichkeit kurz nach Beginn eines Schuljahres erfolgen

- (11) Der Wahltermin ist durch Aushänge bei den Jugendforen, den Schulen, in den offenen Türen sowie im Amtsblatt der Stadt Herzogenrath rechtzeitig vor dem Wahltermin bekannt zu gegeben.

- (12) Die Tätigkeit des jeweiligen Jugendbeirates endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Beirates.

- (13) Die Wahlzeit des Jugendbeirates beträgt zwei Jahre.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus vier gleichberechtigten Mitgliedern besteht. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, zwei Stellvertreter/innen und eine/n Geschäftsführer/in.
- (2) Der Vorstand leitet die Beschlüsse des Jugendbeirates möglichst umgehend an die Verwaltung oder die Gremien der Stadt weiter. Er unterrichtet den Beirat über die Stellungnahmen, die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Stadt Herzogenrath, die seine Angelegenheiten betreffen.
- (3) Die/der Geschäftsführer/in ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte, einschließlich der Fertigung von Protokollen und Niederschriften verantwortlich.
- (4) Zu bestimmten Angelegenheiten kann der Beirat Arbeitsgruppen bilden, die aus Mitgliedern des Jugendbeirats und der Jugendforen bestehen sollten.

§ 7 Sitzungen

Die Sitzungen des Jugendbeirates finden nach Bedarf statt, sollten jedoch mindestens einmal im halben Jahr stattfinden.

Der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter nimmt an den Sitzungen teil und darf jederzeit das Wort ergreifen.

Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

§ 8 Zuschuss

- (1) Der Jugendbeirat erhält von der Stadt Herzogenrath im Gründungsjahr einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 22.500,00 Euro sowie in den Folgejahren seines Bestehens einen jährlichen Zuschuss von 7.500,00 Euro und verfügt über diese Mittel im Rahmen eines eigenen, selbst zu verwaltenden Haushalts. Die Haushaltsmittel dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Zusätzlich erhält der Jugendbeirat einen Betrag in Höhe von 800,00 Euro zur Bewältigung der Verwaltungskosten insbesondere für die Durchführung der Jugendforen in den 3 Stadtteilen gemäß § 9 der Satzung.
- (2) Bei der Vergabe der Mittel soll jeder Stadtteil möglichst gleichmäßig bedacht werden. Vor der Vergabe sollen Jugendforen gemäß § 9 dieser Satzung Gelegenheit haben, Vorschläge für die Verwendung der Mittel zu machen. Diese sollen Berücksichtigung finden. Die Beschlussfassung über die Vergabe ist zuvor mit den im Jugendbeirat vertretenen Mitgliedern der Verwaltung abzustimmen.
- (3) Beschlüsse über Maßnahmen, die zu Ausgaben von mehr als 500,00 Euro führen, sowie über Zuwendungen und sonstige Verpflichtungen ab dieser Höhe sind dem nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath zuständigen Ausschuss (z. B. Jugendhilfeausschuss, Bau- und Verkehrsausschuss) zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

- (4) Wird der jährlich zur Verfügung gestellte Betrag nicht ausgeschöpft, so überträgt sich dieser Betrag auf das nachfolgende Jahr, ohne mit dem dann zur Verfügung gestellten Zuschuss verrechnet zu werden. Die so angesparten Beträge können so zur Finanzierung größerer Projekte verwendet werden. Ebenso ist es möglich, für größere in einem Kalenderjahr begonnene Projekte eine Verpflichtung vorzusehen, die Restfinanzierung aus den Mitteln für ein zukünftiges Haushaltsjahr zu bestreiten.
- (5) Der Jugendbeirat legt jeweils am Ende seiner Wahlzeit Rechenschaft über die Verwendung der Zuschüsse ab.

§ 9 Jugendforen

- (1) In den drei Stadtteilen Herzogenrath, Merkstein und Kohlscheid werden jährlich Jugendforen vom Jugendbeirat oder vom Jugendamt einberufen. An diesen können in dem jeweiligen Stadtteil Herzogenraths wohnhafte Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 13. Lebensjahr teilnehmen.
- (2) In diesen Foren haben die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit, Vorschläge und Anregungen und Wünsche für die Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen in den einzelnen Stadtteilen oder der Stadt Herzogenrath zu unterbreiten und durch eigene Projekte aktiv an einer Verbesserung ihres Stadtteils oder der Stadt Herzogenrath mitzuwirken.
- (3) Auf der Versammlung berichtet der Vorstand des Jugendbeirates über dessen Arbeit und nimmt Anregungen und Wünsche an den Beirat entgegen.

§ 10 Ausscheiden aus dem Jugendbeirat und Auflösung

- (1) Der Beirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder dem Stadtrat seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.
- (2) Er gilt ferner als aufgelöst, wenn § 4 Abs. 5 dieser Satzung einschlägig ist.
- (3) Aus dem Jugendbeirat scheidet aus,
wer aus dem Stadtgebiet Herzogenraths verzieht,
wer zurücktritt oder
wer in analoger Anwendung des KWahlIG NRW seine Wahlrechte verloren hätte.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.